BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030.26 39 44-0
F 030.26 39 44-90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE

Qualifizierte Energieberatung

Positionspapier der BAK

Stand 20.01.2021

Auf einen Blick

Zusammenfassung **2**

Ausgangslage **4**

Empfehlungen der BAK… **7**

Quantität – Erhöhung der Zahl der Energieberater: 7

Honorierung: Energieberatung auskömmlich bezahlen! 7

Eintragungsvoraussetzungen: Fortbildungsumfang für Architekten mindern! 8

Kosten für Listung und Re-Listung sollte der Fördermittelgeber tragen! 9

Qualität – Qualitätssicherung von Energieberatern und Energieberatung: 10

Zielniveau bei der Qualifikation von Energieberatern standardisieren! 10

Schadensrisiko für Beratungsempfänger begrenzen! 10

Wirtschaftliche Eigeninteressen des Beraters ausschließen! 11

Anhang **12**

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft.

Zusammenfassung

Hintergrund und aktueller Sachstand

Seit Jahren stagniert die Rate energetischer Sanierungen in Deutschland auf niedrigem Niveau. Zum Erreichen der Klimaziele wäre eine Anhebung von gegenwärtig einem Prozent auf mindestens 1,5 Prozent notwendig. Von heute rund 40 Millionen Wohnungen sind 67 Prozent, also rund 27 Millionen Wohnungen, vor 1979 (und damit vor Einführung der Wärmeschutzverordnung) gebaut worden und sind potenziell energetisch sanierungsbedürftig; bis 2050 also 400.000 Wohnungen pro Jahr. Dem gegenüber stehen aktuell rund 10.000 gelistete Energieeffizienz-Experten. Auf jeden dieser Experten entfallen also rein rechnerisch 40 zu sanierende Wohnungen pro Jahr. Es ist daher naheliegend und nachvollziehbar, dass die Bundesregierung die Zahl der Energieberater erhöhen möchte.

Die Bundesregierung verfolgt die Strategie, den Kreis zugangsberechtigter Personen immer mehr zu erweitern. 2017 wurde in einem ersten Schritt die Zulassung zur geförderten Energieberatung auf Handwerks- und Baubetriebe sowie Energieversorger ausgeweitet. In einem zweiten Schritt hat die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) gemeinsam mit der Universität Kassel im Rahmen des Projekts „Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung“ die Einführung eines ergänzenden Qualifizierungswegs zum Energieberater für fachferne Berufe, die die bislang geforderte Grundqualifikation nach § 21 EnEV nicht mitbringen, entwickelt. Die Maßnahmen haben nicht zu der gewünschten Steigerung der Sanierungsrate geführt. Die Anfang 2020 vollzogenen und für Anfang 2021 geplanten Änderungen in der KfW-Förderung (neue Bundesförderung für effiziente Gebäude) könnten notwendige Impulse setzen. Selbst unter der Annahme, dass die Sanierungsrate auf gewünschtes Niveau gehoben würde – eine wesentliche Baustelle bliebe: Es bedarf einer ausreichenden Anzahl an Energieeffizienz-Experten, die neben Beratung auch Planung und Baubegleitung der Sanierungsmaßnahmen übernehmen können und dazu baukonstruktiv und baukulturell hinreichend qualifiziert sind – Architektinnen und Architekten.

Kernposition

Die BAK ist der Ansicht, dass der Mehrbedarf an Beratenden nicht durch eine Erweiterung des zugangsberechtigten Personenkreises gedeckt werden sollte, weil die Sanierung, d.h. der Umgang mit Gebäudebestand i.d.R. noch komplexer ist als der Neubau mit ähnlichem Nutzungsprofil.

Die BAK weist darauf hin, dass die Tätigkeit des Energieberaters nicht nur Einzelfragen der energetischen Bilanzierung umfasst, sondern immer auch Themen, die das Bauen als Ganzes berühren. Energieberatung findet i.d.R. im Vorfeld einer Planungsentscheidung statt, also in der Zielfindungsphase. Auf Basis der Energieberatung werden weitgehende und grundsätzliche Planungsentscheidungen getroffen die fachlich fundiert erfolgen und nachhaltig wirksam sein müssen.

Die BAK vertritt deshalb die Auffassung, dass die Anreize für die bereits zugangsberechtigten Berufsgruppen (insbesondere für Architektinnen und Architekten) so erhöht werden müssten, dass der absehbare Mehrbedarf an Beratenden aus diesem Personenkreis rekrutiert werden kann.

Vorschlag

Als Anreiz schlägt die BAK zwei Maßnahmen vor:

1) Honorierung: Energieberatung auskömmlich bezahlen!

Die BAK schlägt eine einheitliche Honorarordnung für Energieberater vor. Hierfür ist eine einheitliche Leistungsbeschreibung zu erstellen. Orientierung hierfür liefert das Heft 23 der Schriftenreihe des AHO. In diesem sind bereits Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung dargestellt sowie entsprechende Honorarempfehlungen zugeordnet. *(siehe Seite 7)*

2) Eintragungsvoraussetzungen: Fortbildungsumfang entsprechend der Ausgangsqualifikation anpassen!

Mit Blick auf die geltenden Eintragungsvoraussetzungen schlägt die BAK eine flexiblere Handhabung der im Rahmen der Zusatzqualifikation nachzuweisenden Fortbildungsunterrichtseinheiten vor. Zwei Vorschläge möchte die BAK dazu unterbreiten:

- Option 1 – Streichung der Nachweispflicht für die Zusatzqualifikation: Es besteht für Architekten mit mind. zweijähriger Berufserfahrung keine Nachweispflicht über die im Rahmen der Zusatzqualifikation erbrachte Fortbildung. Auf Wunsch des Gesetzgebers können sich Architekten ohne vorherige Fortbildung der obligatorischen Abschlussprüfung stellen.
- Option 2 – Minderung des Umfangs der Zusatzqualifikation: Architekten mit mind. zweijähriger Berufserfahrung wird zusätzlich zu den im Rahmen der Grundqualifikation gutgeschriebenen 80 UE ein Bonus von X UE zugesichert. Damit mindert sich die im Rahmen der Zusatzqualifikation zu erbringende Anzahl der UE um X. *(siehe Seite 8)*

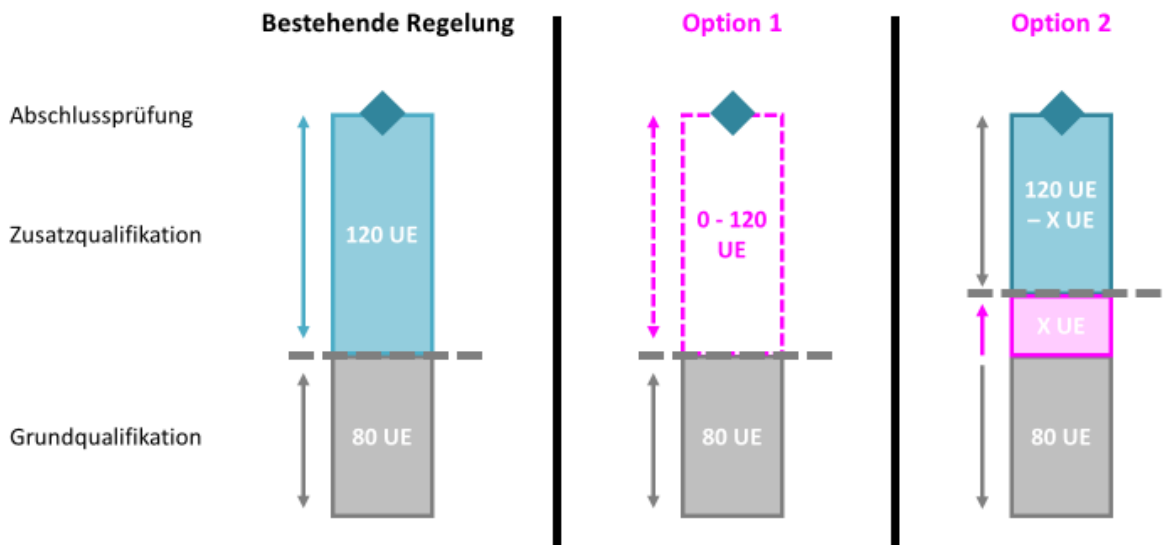

Ausgangslage

Gemäß Energiekonzept der Bundesregierung soll 2050 der Primärenergiebedarf im Gebäudebereich durch die Kombination von Effizienzsteigerungen mit dem Einsatz erneuerbarer Energien um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Stand von 2008 sinken. Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes gehört zu den Schlüsselfaktoren, um dieses Reduktionsziel zu erreichen. Sie stellt zugleich eine Herausforderung dar, die eines umfangreichen Engagements von Gebäude- und Wohnungseigentümern bedarf. Die qualifizierte Energieberatung bildet eine wichtige Grundlage, um dieses Engagement bei den Eigentümern zu wecken und eine optimale Kombination und Umsetzung energetischer Maßnahmen zu erzielen. Bisher stagnieren die geförderten „Energieberatungen für Wohngebäude" allerdings auf einem niedrigen Niveau.

Sanierungsrate bislang zu gering

Noch im Jahr 2005 wurde angenommen, dass eine Sanierungsrate von 3% zu erreichen sei.[1] Allerdings stagniert die Sanierungsrate seit 2010 bei etwa einem Prozent pro Jahr und mit ihr der Endenergiebedarf auf hohem Niveau. Das zeigt der „Gebäudereport" 2019 der Deutschen Energie-Agentur (dena).[2] Zum Erreichen der Klimaziele wären gegenwärtig allerdings mindestens 1,5 Prozent notwendig. Die stagnierende Sanierungsrate ist mehreren Ursachen geschuldet: der Komplexität, wirtschaftlichen Hemmnissen und Informationsdefiziten.

Energieberatung und ihr Beitrag zur energetischen Sanierung

Die Gebäude-Energieberatung ist ein zentraler Faktor zur Überwindung dieser Hemmnisse. Es ist hervorzuheben, dass es nicht DIE Energieberatung gibt. Hinsichtlich des Zwecks, der Beratungsempfänger und der Beratungstiefe wird zwischen folgenden Beratungsangeboten zu unterschieden:

- **Orientierungsberatungen** richten sich an Gebäudeeigentümer, für deren Gebäude eine energetische Sanierung grundsätzlich empfehlenswert wäre, die eine solche Maßnahme jedoch bislang nicht konkret geplant haben. Sie dienen als niederschwelliges Beratungsangebot der Beseitigung von Informationsdefiziten und der Motivation.
- **Konzeptberatungen** richten sich an Gebäudeeigentümer, die bereits eine konkrete energetische Sanierungsmaßnahme planen. Es werden unterschiedliche Handlungsoptionen aufgezeigt und bewertet sowie technische Detailfragen geklärt. Ziel ist die Erstellung eines umfassenden, gebäudespezifischen Modernisierungskonzeptes. Die Konzeptberatung geht dabei auf Aspekte wie Investitionskosten, Amortisationszeiträume und Fördermitteleinbindung ein und adressiert damit wirtschaftliche Hemmnisse.
- **Fachplanung und Baubegleitung** richten sich ebenfalls an Gebäudeeigentümer mit einer konkreten Sanierungsabsicht. Zweck ist die detaillierte planerische Ausarbeitung des energetischen Konzeptes (Detailplanung, Ausschreibung), die Bereitstellung eines Ansprechpartners für konkrete Fragen und die Beeinflussung des Sanierungsgeschehens mit dem Ziel einer möglichst hohen Qualität der Umsetzung.

---

1 Vgl. Kleemann et al.: *Evaluierung der CO2-Maßnahmen im Gebäudebereich.* Bd. 60. Jülich: Forschungszentrum Jülich GmbH, 2005. S.50

2 „Gebäudereport" 2019 der Deutschen Energie-Agentur (dena)

Inanspruchnahme der Energieberatung stagniert bundesweit

Trotz des Ausbaus an Förder- und Beratungsmöglichkeiten kommt es nicht zu dem erwünschten und erforderlichen Aufschwung bei der Energieberatung. Was die bundesweite Gesamtzahl an Förderanträgen für die Energieberatung für Wohngebäude angeht, konnten zuletzt zwar Zuwächse verzeichnet werden. Vergleicht man allerdings die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern, beschränkt sich das Plus im Wesentlichen auf Baden-Württemberg (BW). Die positive Entwicklung in BW steht keinesfalls stellvertretend für den bundesweiten Trend; ganz im Gegenteil. Der Grund für die stark vom restlichen Bundesgebiet abweichende Entwicklung: BW ist das einzige Bundesland, das mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) gesetzliche Regelungen für die Modernisierung von Altbauten eingeführt hat. Dies schreibt vor, dass bis zu 15 Prozent des Wärmebedarfs von Gebäuden, die vor 2009 errichtet wurden, aus erneuerbaren Energien stammen muss. Das Gesetz greift, sobald Modernisierungen an der zentralen Wärmeversorgung des Hauses vorgenommen werden. Insbesondere die Erfüllungsoption, mit dem Energieberatungsinstrument „gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan“ ein Drittel der Anforderung des EWärmeG zu erfüllen, ist ein wahrscheinlicher Grund für die hohen Antragszahlen bei der „Energieberatung für Wohngebäude“. Die Antragszahl stieg in BW im Vergleich von 2018 zu 2019 um 40 Prozent auf insgesamt 5.302. Das entspricht mehr als der Hälfte aller bundesweit gestellten Anträge. In den übrigen Bundesländern hingegen sanken die Antragszahlen in der Summe zwischen 2013 und 2018 und stagnierten zuletzt bei insgesamt rund 4.900 *(siehe Tabelle 1)*.

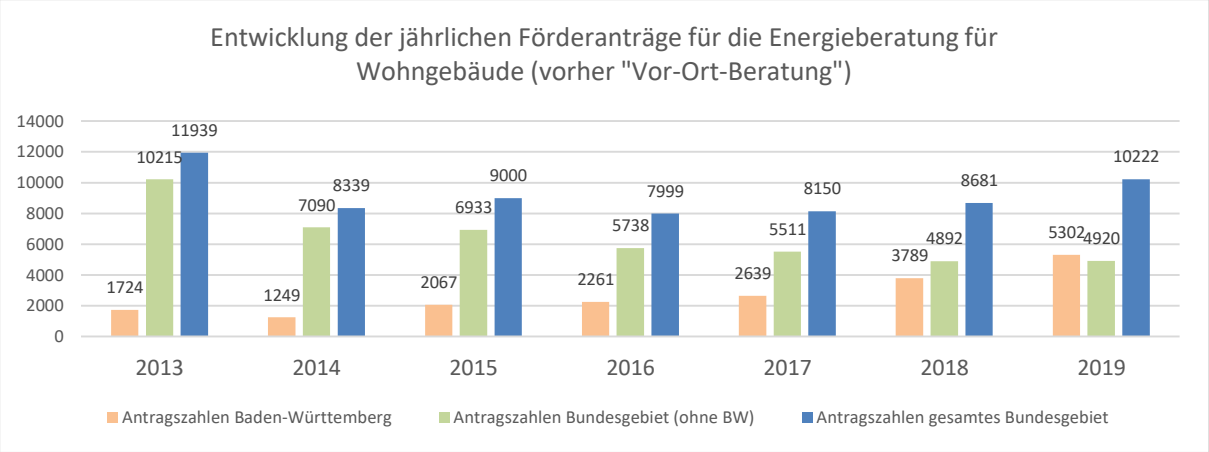

Tabelle 1 (Quelle: BAFA: Antragszahlen „Energieberatung für Wohngebäude“ nach Bundesländern[3])

3 BAFA: Antragszahlen „Energieberatung für Wohngebäude“ nach Bundesländern: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_statistik_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (Abruf 14.04.2020)

Gründe für das Stagnieren der geförderten Energieberatung

Dass es bislang nicht zu dem erwünschten und erforderlichen Aufschwung bei der Energieberatung kommt, ist auf verschiedene Hemmnisse zurückzuführen:

Nachfrageseite

- **Eingeschränkte Zahlungsbereitschaft:** Laut einer vom BAFA in Auftrag gegebenen Befragung[4] wären rund 19 Prozent der Wohneigentümer bereit, einen Betrag von rund 500 Euro für eine Energieberatung zu zahlen. Unter der Bedingung, dass der zu zahlende Betrag geringer ausfiele, wären mehr Eigentümer zur Inanspruchnahme einer Energieberatung bereit. Daraus folgt, dass mit einer Anhebung der Förderquote mehr Beratungsempfänger motiviert werden könnten.
- **Beratung nur, wenn sie Zugang zur Förderung ermöglicht:** Gebäudeeigentümer nehmen eine Energieberatungsleistung bisher hauptsächlich dann in Anspruch, wenn diese eine Zugangsvoraussetzung für die Nutzung von staatlichen Fördermitteln darstellt oder eine Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises besteht (z. B. bei Verkauf des Gebäudes). Beratungen im Zusammenhang mit nicht geförderten Maßnahmen werden dagegen kaum in Anspruch genommen.[5]

Angebotsseite:

- **Beratungsaktivität ruht bei vielen der eingetragenen Experten:** Angebotsseitig ist festzustellen, dass die Aktivitäten im Bereich Energieberatung seitens der Energieeffizienzexperten aus verschiedenen Gründen ruhen. Laut einer im Auftrag des BAFA durchgeführten Befragung[6], haben rund 30 Prozent der Berater in den letzten Jahren Anfragen zur Durchführung einer BAFA Energieberatung für Wohngebäude abgelehnt. Als Gründe werden eine zu geringe Nachfrage und mangelnde Rentabilität genannt.
- **Zahl der eingetragenen Experten nimmt ab:** Es ist weiterhin festzustellen, dass die Zahl der eingetragenen und für die geförderte Energieberatung zugelassenen Experten nach einem anfänglich kontinuierlichen Anstieg inzwischen seit mehreren Jahren rückläufig ist[7]. Im November 2019 führte die BAK einen Expertenworkshop durch, bei dem der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand für Listung und Re-Listung als einer der Hauptgründe genannt wurde, der in keinem günstigen Verhältnis zu den Energieberatungs-Honoraren stünde.

---

4 BAFA: Update zur privaten Nachfrage nach Energieberatungen für Wohngebäude, 10.12.2019
https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/kurzanalyse_8_energieberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf 14.04.2020)

5 Henger, Ralph et al., 2015, Die Zukunft der qualifizierten Gebäude-Energieberatung
https://www.isover.de/sites/isover.de/files/assets/documents/Qualifizierte_Gebaeude-Energieberatung_IW_Koeln_ifh_2015.pdf (Abruf 14.04.2020)

6 Evaluation der Energieberatung für Wohngebäude; Für das BAFA; 20.12.2019; PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsg.
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_evaluierungsbericht_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf 14.04.2020)

7 Mitte 2007 gab es 5.296 antragsberechtigte Berater (Deutscher Bundestag - Drucksache 18/1598 18. Wahlperiode, Berlin 2014. S.2). Diese Zahl erhöhte sich bis Juli 2015 sogar auf rund 13.000 eingetragene Berater. Im Oktober 2018 lag die Zahl mit insgesamt 11.022 Personen (davon 3.615 BAFA-Berater) wieder deutlich darunter (www.energie-effizienz-experten.de Abruf: 24.10.2018).

Empfehlungen der BAK

Die BAK teilt die Auffassung, dass eine Erhöhung der Sanierungsrate und, damit verbunden, eine Erhöhung der Zahl an Beratungen und Beratenden unbedingt erforderlich ist. Anders als die Bundesregierung vertritt die BAK allerdings die Auffassung, dass der Mehrbedarf an Beratenden nicht durch eine Erweiterung des zugangsberechtigten Personenkreises gedeckt werden sollte. Stattdessen sollten die Anreize für die bereits zugangsberechtigten Berufsgruppen so erhöht werden, dass der absehbare Mehrbedarf an Beratenden aus diesem Personenkreis rekrutiert werden kann. Denn die Tätigkeit des Energieberaters umfasst nicht nur Einzelfragen der energetischen Bilanzierung, sondern Themen, die das Bauen als Ganzes berühren. Auf Basis der Energieberatung werden grundsätzliche Planungsentscheidungen getroffen. Diese müssen aber fachlich fundiert erfolgen, damit sie nachhaltig wirksam sind. Es werden also Experten benötigt, die neben Beratung auch Planung und Baubegleitung der Sanierungsmaßnahmen übernehmen können und dazu baukonstruktiv und baukulturell hinreichend qualifiziert sind. Aus Sicht der BAK sind Architektinnen und Architekten hierfür prädestiniert. Daher verfolgt die BAK grundsätzlich das Ziel, die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass damit künftig mehr Architektinnen und Architekten für die Qualifikation zum Energieberater motiviert werden.

Quantität – Erhöhung der Zahl der Energieberater

Honorierung: Energieberatung auskömmlich bezahlen!

→ Die BAK schlägt vor, ein einheitliches Leistungsbild und, darauf fußend, eine verbindliche Honorarordnung für Energieberater zu definieren. Orientierung hierfür liefert das Heft 23 der Schriftenreihe des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung). In diesem sind bereits Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung dargestellt sowie entsprechende Honorarempfehlungen zugeordnet.

Begründung: Wie oben aufgezeigt, ist einer der wesentlichen Gründe für die rückläufige Zahl an Energieberatern, dass die Leistung „Gebäude-Energieberatung“ wirtschaftlich unattraktiv ist. Der Aufwand für eine qualitativ hochwertige Gebäude-Energieberatung wird von den Kunden nicht mit einer entsprechenden Zahlungsbereitschaft honoriert. Eine Energieberatung findet i.d.R. in der Zielfindungsphase, der sogenannten Phase Null, statt. Das ist wichtig, da die Energieberatung eine wichtige Grundlage bildet für weitere, ganz grundsätzliche Planungsentscheidungen. Allerdings besteht seitens vieler Bauherren das Missverständnis, dass solche, im Zielfindungsstadium erbrachten Beratungsleistungen als vorvertraglich zu werten und entsprechend nicht zu honorieren seien. Um künftig den Anbietern von Energieberatungsleistungen die Sicherheit zu liefern, dass ihre Beratungsleistungen auch adäquat honoriert werden, sind ein einheitliches Leistungsbild und eine verbindliche Honorarordnung notwendig.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen:

↗ Die BAK begrüßt in diesem Zusammenhang die zum 1. Februar 2020 erfolgten Anpassungen in der Wohngebäude-Energieberatung (Anhebung des BAFA-Zuschusses von bisher 60 Prozent auf 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars) und die in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) für 1. Januar 2021 vorgesehene Anhebung der förderfähigen Kosten für Fachplanung und Baubegleitung. Dies senkt die Hemm-

schwelle für viele potenzielle Beratungsempfänger.

! Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Bauherren die Zuschusshöhe immer auch als indirekte Honorar-Empfehlung missverstehen. Umso wichtiger ist es, über ein klar aufbereitetes Leistungsbild und zugeordnete Honorarempfehlungen bei Bauherren Aufklärungsarbeit zu leisten.

Eintragungsvoraussetzungen: Kenntnisstand der Architekten berücksichtigen – nachzuweisenden Fortbildungsumfang für Architekten mindern!

→ Die BAK schlägt mit Blick auf die geltenden Eintragungsvoraussetzungen eine an die Ausgangsqualifikation angepasste Handhabung der im Rahmen der Zusatzqualifikation nachzuweisenden Fortbildungsunterrichtseinheiten vor. Zwei Vorschläge möchte die BAK dazu unterbreiten:

- Option 1 – Streichung der Nachweispflicht für die Zusatzqualifikation: Es besteht für Architekten mit mind. zweijähriger Berufserfahrung keine Nachweispflicht über die im Rahmen der Zusatzqualifikation erbrachte Fortbildung. Auf Wunsch des Gesetzgebers können sich Architekten ohne vorherige Fortbildung der obligatorischen Abschlussprüfung stellen.
- Option 2 – Minderung des Umfangs der Zusatzqualifikation: Architekten mit mind. zweijähriger Berufserfahrung wird zusätzlich zu den im Rahmen der Grundqualifikation gutgeschriebenen 80 UE ein Bonus von X UE zugesichert. Damit mindert sich die im Rahmen der Zusatzqualifikation zu erbringende Anzahl der UE um X.

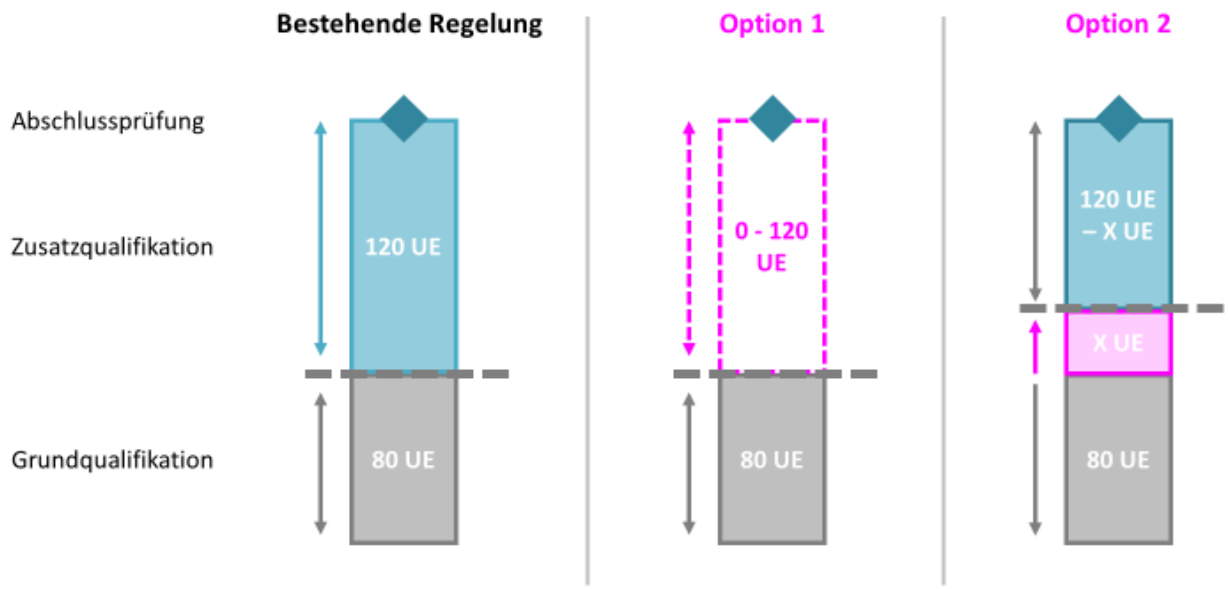

Begründung: Wie oben aufgezeigt, ist ein weiterer Grund für den Rückgang der Energieberaterzahl der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand für Listung und Re-Listung. In einer Differenzierung des geforderten Weiter- und Fortbildungsumfangs sieht die BAK eine wirksame Stellschraube, die Qualifizierung zum Energieberater für Architekten attraktiver zu gestalten. Eine solche Anpassung des Fortbildungsumfangs ist aus Sicht der BAK gerechtfertigt, da eingetragene Architekten mit ihrer mindestens zweijährigen Berufserfahrung einen großen Teil der für die Energieberatung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen, die über den bislang per Grundqualifikation zugeschriebenen Bonus von 80 Unterrichtseinheiten hinausgeht. Da das Bestehen der Abschlussprüfung die notwendige Voraussetzung ist, um

als Energieberater gelistet zu werden, besteht weiterhin eine hinreichend anspruchsvolle Nachweispflicht für die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen:

- ↘ Die BAK kritisiert den durch den Fördermittelgeber eingeschlagenen Weg, eine Erhöhung der Energieberaterzahl durch Erweiterung des zugangsberechtigten Personenkreises (u.a. durch Personen ohne jegliche Berufsqualifikation) zu erreichen. Bislang ist nicht überzeugend dargelegt worden, wie mit der fortlaufenden Erweiterung des zugangsberechtigten Personenkreises die hohen Anforderungen an Energieberater und Energieberatung auch künftig sichergestellt werden können.

- ! Die BAK sieht in den bisherigen Zulassungsanforderungen und in der Beschränkung der Zugangsberechtigung auf einen hinreichend qualifizierten Personenkreis die notwendige Grundlage zur Sicherstellung der hohen Anforderungen an Energieberater und Energieberatung.

- ↗ Dem mit dem Projekt der Universität Kassel „Qualitätsanforderungen in der Energieberatung“ verfolgten Ziel, einen einheitlichen Prüfungsrahmen für die Energieberatung zu schaffen, der von den Weiterbildungsträgern anzuwenden ist, steht die BAK aufgeschlossen gegenüber. Allerdings sollte dieser die unterschiedlichen fachlichen Grundqualifikationen stärker berücksichtigen.

Kosten für Listung und Re-Listung sollte der Fördermittelgeber tragen!

→ Die BAK fordert eine vollständige Übernahme der Kosten für die Listung und Re-Listung auf der Energieeffizienz-Expertenliste (EEE) durch den Fördermittelgeber.

Begründung: Wie oben erwähnt, stellt auch der finanzielle Aufwand für Listung und Re-Listung als Energieberater ein Hindernis dar. Die aktuellen Gebühren für die Eintragung und Führung in der EEE-Liste sind kontraproduktiv und beschädigen die Förderziele.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen zu diesem Thema:

- ↘ Die BAK kritisiert, dass mit dem vor Jahren vorgenommenen Outsourcing der im Zusammenhang mit der EEE-Liste stehenden Qualitätssicherung an die dena das Besteller-Prinzip verletzt worden ist. Damit wurden die finanziellen Lasten der Qualitätssicherung vom Besteller dieser Leistung, d.h. vom Fördermittelgeber, auf die gelisteten Experten verschoben.

- ! Nach Ansicht der BAK stünde der Fördermittelgeber (konkret das BMWi) als Besteller der Leistung „Qualitätssicherung“ in der Pflicht, die Kosten selbst zu übernehmen, anstatt sie auf die gelisteten Experten abzuwälzen.

Qualität – Qualitätssicherung von Energieberatern und Energieberatung:

Zielniveau bei der Qualifikation von Energieberatern standardisieren!

→ Nach Ansicht der BAK machen es die umfassenden Anforderungen an eine Energieberatung notwendig, dass die Ausbildung zum Energieberater als Weiterbildungsmaßnahme nur denjenigen qualifizierten Experten von Gebäuden offenstehen sollte, die bereits über eine praxisrelevante Basisqualifikation verfügen. Gerade die Vermittlung baukultureller Aspekte muss daher bei Energieberatern ohne Architekturstudium oder gleichwertige Qualifikation verstärkt werden, um ein Mindest-Qualifikationsniveau zu erreichen.

Begründung: Damit die Qualität der Energieberatung langfristig gesichert werden kann und die Energieberatung eine breitere Zustimmung unter den potenziellen Beratungsempfängern erfährt, ist eine größtmögliche Standardisierung der Qualifikation von Energieberatern ratsam. Standardisierung der Qualifikation heißt nicht, dass ein gleicher Fortbildungsweg beschritten wird. Dieser ist abhängig vom Ausgangsniveau. Stattdessen sollte es das Ziel sein, dass ein gleiches oder zumindest ähnliches Qualifikationsniveau erreicht wird. Dieses sollte am Ende eines Fortbildungsweges durch eine möglichst standardisierte Abschlussprüfung nachgewiesen werden. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass dadurch nie ein umfassendes Architekturstudium ersetzt werden kann.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen zu diesem Thema:

↗ Dem mit dem Projekt der Universität Kassel „Qualitätsanforderungen in der Energieberatung“ verfolgten Ziel, einen einheitlichen Prüfungsrahmen für die Energieberatung zu schaffen, der von den Weiterbildungsträgern anzuwenden ist, steht die BAK aufgeschlossen gegenüber.

! Allerdings sollte dieser die unterschiedlichen fachlichen Grundqualifikationen stärker berücksichtigen. Deshalb sollte der Zugang zur Beratung entsprechend der Ausgangsqualifikation nach Aufgabenstellungen differenziert werden.

Schadensrisiko für Beratungsempfänger begrenzen!

→ Die BAK fordert, dass für die Eintragung in die EEE-Liste künftig von allen Anbietern für Energieberatungen ein verbindlicher Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung einzufordern ist.

Begründung: Eine wesentliche weitere Voraussetzung für die Akzeptanz der Energieberatung ist nach Ansicht der BAK die Berufshaftpflichtversicherung. Bislang besteht diese Verpflichtung für Handwerker und Schornsteinfeger nicht. Gerade weil jedoch das Schadensrisiko im Bereich energetischer Sanierungen mit zunehmenden Anforderungen des Gesetzgebers ständig wächst, ist die Haftung gegenüber Beratungsempfängern unerlässlich.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen zu diesem Thema:

↘ Die BAK kritisiert, dass die Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der im November 2017 angepassten Richtlinien für die geförderte Energieberatung lediglich durch eine Eigenerklärung nachzuweisen ist. Hier ist künftig ein verbindlicher Nachweis einzufordern.

Wirtschaftliche Eigeninteressen des Beraters ausschließen!

→ Die BAK empfiehlt dringend eine strikte Trennung zwischen Beratung und Ausführung bei der Energieberatung. Dies beinhaltet, dass wirtschaftliche Eigeninteressen des Beraters formell auszuschließen sind.

Begründung: Die BAK legt großen Wert darauf, dass die Beratung gewerkunabhängig und produktneutral erfolgt, also keine persönlichen geschäftlichen Interessen – etwa durch eine eigene ausführende Firma, die sich um einen Auftrag bemüht oder durch Energieversorger – mit ihr verknüpft sind. Beratungsprozess und Beratungsergebnis sollten daher jederzeit transparent und überprüfbar sein. Mit den im November 2017 erfolgten Änderungen der Energieberatungs-Richtlinien wurde die *personenbezogene Unabhängigkeit* durch das Prinzip einer *Energieberatung in neutraler/objektiver Weise* ersetzt. Der wesentliche Unterschied: Fortan dürfen auch Personen aus den bisher ausgeschlossenen Branchen Handwerker (mit eigenem Betrieb), Hersteller und Energieversorger Energieberatungen durchführen. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Personen soll durch Abgabe einer Eigenerklärung sichergestellt werden. De facto heißt das, dass Person A, die in einem Unternehmen angestellt ist, beraten darf, wenn eine Eigenerklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorgelegt wird. Zwar ist dann für Person A die Ausführung der empfohlenen Maßnahmen ausgeschlossen. Jedoch darf Person B aus demselben Unternehmen mit der Ausführung beauftragt werden. Es darf bezweifelt werden, dass auf diese Art ein wirtschaftliches Eigeninteresse ausgeschlossen werden kann. Mit dem Prinzip der *Energieberatung in neutraler/objektiver Weise* kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der wie oben beschrieben schlecht honorierte Beratungsaufwand ggfs. durch Akquirierung von Aufträgen für das eigene Unternehmen querfinanziert wird, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

BAK-Positionen zu erfolgten / geplanten Maßnahmen zu diesem Thema:

↘ Die BAK kritisiert, dass mit der im November 2017 erfolgten Anpassung der Energieberatungs-Richtlinien das Prinzip der personenbezogenen Unabhängigkeit durch das Prinzip einer Energieberatung in neutraler/objektiver Weise ersetzt wurde. Die damit eingeräumte Möglichkeit, wirtschaftliche Eigeninteressen über eine Eigenerklärung auszuschließen, ist nach Ansicht der BAK kaum nachzuprüfen und hinsichtlich des Verbraucherschutzes unzureichend.

---

aufgestellt: 15.04.2020
ergänzt: 20.01.2021
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Koordinator Energie & Nachhaltigkeit
Tel.: 030/263944-64, E-Mail: schumacher@bak.de

Anhang

Anhang 1: Bestehende Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten

Die Energieberatung für private Haushalte wird auf Bundesebene von der KfW im Rahmen der Effizienzhausförderung und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit 1998 gefördert.

- **BAFA Förderung „Energieberatung für Wohngebäude“ (vorher „Vor-Ort-Beratung“):** Der Zuschuss des BAFA für eine Wohngebäude-Energieberatung wurde zum 1. Februar 2020 von bisher 60 Prozent auf 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars angehoben und beträgt nun 1.300 Euro für Ein-/Zweifamilienhäuser (bisher 800 Euro) und 1.700 Euro für Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten (bisher 1.100 Euro).
- **KfW Förderung „Baubegleitung“:** Die KfW bietet zudem finanzielle Unterstützung für Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“ in Form von Krediten (Programm 151/152) und Zuschüssen (Programm 430) an. Bezuschusst werden 50 Prozent der Kosten bis zu einer Summe von 4.000 Euro.
- **vzbv Beratungsangebote:** Zudem existieren von der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) offerierte stationäre Energieberatungsangebote in Beratungsstellen und andererseits verschiedene Energie-Checks, die bei den Kunden zu Hause durchgeführt werden.
- **Weitere Beratungsangebote:** Weitere niedrigschwellige Beratungen werden durch private Beratungseinrichtungen wie auch öffentliche Institutionen angeboten. Auf lokaler Ebene sind dies beispielsweise die Kommunen mit ihren Umweltämtern oder die ansässigen Stadtwerke und Energieversorger. Ergänzt wird das lokale Beratungsangebot in der Regel durch Eigentümervereinigungen. Auch über das Internet werden Energieberatungen angeboten.

Anhang 2: Ausbildung und Qualitätssicherung – heutiger Stand

Bisherige Ausbildungs- und Qualifizierungswege

Die Qualifikation „Energieberater“ ist eine freie Berufsbezeichnung und weder geschützt noch mit verbindlichen Anforderungen an eine Ausbildung verbunden. Bisher wurden von unterschiedlichen Bildungsträgern wie Handwerkskammern, Ingenieur- und Architektenkammern, Industrie- und Handelskammern sowie Hochschulen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung der Ausbildung angeboten. Gängige Ausbildungen sind zum Beispiel die des Gebäudeenergieberaters oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz. Die Inhalte der Weiter- und Fortbildungen, die als Zusatzqualifikation anerkannt werden, müssen die wichtigsten Grundlagen der Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts behandeln, entweder als eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder die Aufstellung eines Sanierungsfahrplans für eine schrittweise Sanierung.[8] Die Voraussetzungen für eine Zulassung als Energieberater setzen sich zusammen aus der Grund- und der Zusatzqualifikation. Die Grundqualifikation erfüllen alle, welche die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise (nach § 88 GEG und bislang bis 31.10.2020 § 21 EnEV) haben. Ferner bedarf es einer Zusatzqualifikation. Diese besteht aus einer Aus- bzw. Weiterbildung, deren Inhalt und Umfang je nach vorhandener Grundqualifikation im Weiterbildungskatalog des dena-Regelhefts[9]definiert ist und der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung. Der zeitliche Mindestumfang der Aus- bzw. Weiterbildung, um sich als Energieberater für Wohngebäude zu qualifizieren, beträgt:

- 120 UE, wenn ein Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem dieser Gebiete vorliegt.
- 60 UE mit der Zusatzausbildung zum staatlich anerkannten Sachverständigen für (Schall- und) Wärmeschutz. (Regelung vorerst befristet bis 30.06.2021)
- Mindestens 200 Unterrichtseinheiten (UE) für alle anderen Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG.

Bestehende Qualitätssicherungsmaßnahmen

- **Ausbildung:** Energieberater, die im Rahmen der geförderten BAFA „Energieberatung für Wohngebäude“ und im Rahmen der KfW-Programme zugelassen sind, sind in der durch die dena verwalteten Energieeffizienz-Expertenliste geführt und lassen sich auf der Website www.energie-effizienz-experten.de finden.[10] Bis zur Einführung der Energieeffizienz-Experten-Liste bei der dena (12/2011) wurde vom BAFA eine eigene Liste der antragsberechtigten Energieberater geführt. Der Umstand, dass der Begriff des Energieberaters nicht geschützt ist, führt zu einem Angebot unterschiedlich qualifizierter Berater am Markt, was eine effiziente Qualitätssicherung erschwert.
- **Beratung:** Der Beratungsprozess und die daraus resultierende Leistung unterliegen derzeit kaum verbindlichen Standards. Eine BAFA-Förderung setzt bislang nur verbindliche Anforderungen in punkto Verständlichkeit und Inhalte einer Energieberatung voraus.

---

8 Energieberatung für Wohngebäude - Anforderungen an die Zusatzqualifikation von Energieberatern.pdf www.bafa.de - Eschborn Stand 01.10.2018. S.5

9 https://www.energie-effizienz-experten.de/fileadmin/user_upload/Qualifizierte_Expertenliste_Landingpage/Regelheft_Expertenliste.pdf (Stand 22.06.2020)

10 Prognos AG, 2013, Marktanalyse und Marktbewertung sowie Erstellung eines Konzeptes zur Marktbeobachtung für ausgewählte Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz, Berlin, Heidelberg, Mülheim a.d. Ruhr

Anhang 3: Überschneidende Leistungsbestandteile von HOAI und Konzeptberatung (Laut Anlage zum Merkblatt – Baubegleitung 431 der KfW)

Folgende aus dem Merkblatt zur Baubegleitung 431 der KfW entnommene Leistungsbestandteile überschneiden sich mit HOAI-Leistungsbestandteilen. Daher sind eingetragene Architekten grundsätzlich qualifiziert, diese Aufgaben auszuführen:

- Bestandsaufnahme (Gebäude und Anlagen) auf Basis von Plänen, sonstigen Dokumentationen oder Datenaufnahme vor Ort
- Abstimmung mit den Denkmalbehörden im Zuge des Antragsverfahrens
- Abstimmung der Systemauswahl mit dem Auftraggeber und ggf. weiteren Planungsbeteiligten zur Bestimmung von Bauteilaufbauten und Anlagenkomponenten
- Beratung und Unterstützung der Planungsleistungen der weiteren Planungsbeteiligten
- Bewertung von Planungsvorschlägen weiterer Planungsbeteiligter
- Werkplanung
- Aufstellen von Textvorschlägen für Leistungsbeschreibungen
- Ausschreibung für die beteiligten Gewerke
- Prüfung der Leistungsverzeichnisse Dritter auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Prüfung von Angeboten auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen
- Aufstellen eines Preisspiegels oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Bewertung der Angebote und Darstellung von energiebedingten Mehrkosten
- Teilnahme an Bietergesprächen
- Beratung zur Auftragsvergabe
- Aufstellen eines Bauzeitenplans oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Koordination des Bauablaufs oder Unterstützung bei der Koordination
- Teilnahme an Baubesprechungen der Bauleitung und ausführenden Fachunternehmen
- Bewertung von Änderungs- und Alternativvorschlägen durch die Fachunternehmen –
- Ausarbeitung von Alternativlösungen bei unvorhersehbaren Konstruktionsänderungen aus vorgefundener Bausubstanz
- Prüfung von Herstellernachweisen und Produktdatenblättern auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten energetischen Maßnahmen mit der Planung
- teilweise Dokumentation der Prüfungen vor Ort (Protokolle, Bautagebuch, Fotodokumentation, u.a.)
- Baubegleitende Kostenkontrolle
- Rechnungsprüfung
- Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen
- Abnahmeprotokolle oder Unterstützung bei der Anfertigung
- Prüfung von Bestätigungen der Fachunternehmen (Unternehmererklärung, Bestätigungen über spezifische energetische Ausführungen, u.a.)